

Marion Stein und Michael Bauer

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorab per Fax

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

13.09.2017

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

In Sachen S [REDACTED] / Stein, M. und Bauer, M.

wurde als Termin für eine erneute Güteverhandlung der 22.11.2017 um 9:00 Uhr verfügt.

Da die Terminierung auf 9:00 Uhr für uns entweder eine sehr frühe Anreise am 22.11.2017 (ohne Sparangebot der Bahn) oder eine Anreise am Vortag (mit Übernachtung) und somit erhebliche Mehrkosten erforderlich macht, **bitten** wir darum, dass der Termin auf eine Zeit nach 12:00 Uhr verlegt wird. Hinsichtlich dieser Bitte um Verlegung des Termins, suchen wir um eine zeitnahe Mitteilung an, damit andernfalls rechtzeitig ein Antrag auf Übernahme der Reisekosten gestellt werden kann.

Hinsichtlich der anberaumten Güteverhandlung verweisen wir darauf, dass schon seit Jahren Vergleichsangebote vorliegen, ohne dass dies – trotz wiederholter Güteverhandlungen – zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte geführt hat.

Um diesmal die gewünschte gütliche Beendigung des Rechtsstreits herbeizuführen, greifen wir den Vorschlag des Gerichts aus dem Protokoll der Verhandlung vom 24.03.2015 auf und regen an, der Güteverhandlung eine Mediation vorangehen zu lassen (§§ 278 Abs. 5, 278a ZPO). Sofern die Klägerin eine Mediation nach wie vor ablehnen sollte, halten wir es für eine erfolgsversprechende Güteverhandlung zumindest für erforderlich, dass das Gericht vor dem anberaumten Termin seine (vorläufige) Einschätzung der Sach- und Rechtslage zu erkennen gibt. Von Interesse ist hier insbesondere, wie das Gericht,

- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme, gemäß derer der Mangel nicht durch das Nicht-Bewohnen der Mietsache verursacht war,
- sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die widerbeklagte Vermieterin mit der Beseitigung des Mangels unstreitig in Verzug befunden hat,

die Erfolgsaussicht der Klageforderung der widerbeklagten Vermieterin einschätzt.

Diese Einschätzung des Gerichts sollte möglichst zeitig erfolgen, damit den Parteien für die Überlegung, ob und in welchem Umfang ein Vergleich möglich ist, genug Zeit zur Verfügung steht.

Michael Bauer

Marion Stein